

Amtsblatt

Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Verl



Stadt **Verl**

Ein guter Grund.

52. Jahrgang

5. September 2023

Nummer 15

Sitzung des Rates der Stadt Verl

Seite 84

Bekanntmachung der Benutzungsordnung für die Bibliothek vom
22.08.2023

Seite 85

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 78 „Leinenweg-Ost“ gem.
§ 10 BauGB

Seite 92

Bekanntmachung des Beschlusses über die Teilfortschreibung des
Einzelhandelskonzeptes der Stadt Verl

Seite 95

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 12. September 2023, findet um 19.30 Uhr die Sitzung des Rates im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Verl statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Verabschiedung von Bürgermeister Michael Esken

Verl, 04.09.2023

In Vertretung
Thorsten Herbst
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

der Benutzungsordnung für die Bibliothek vom 22.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 2, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1996 (GV NRW S. 712 /SGV NW S.586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 21.06.2021 zuletzt geändert am 22.08.2023 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek Verl ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Verl. Sie dient der allgemeinen und schulischen Bildung, der Information, der Fortbildung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek ist jedermann gestattet, sie richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Benutzung und Ausleihe sind unentgeltlich, soweit nicht für Leihfristüberschreitungen und besondere Leistungen Gebühren erhoben werden.
- (4) Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung der einzelnen Bereiche der Bibliothek besondere Bestimmungen treffen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek und die Ausleihe von Medien ist ein Bibliotheks-ausweis erforderlich. Die Zulassung ist persönlich unter Vorlage eines Personalausweises oder des Reisepasses mit aktueller Meldebescheinigung zu beantragen. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung. Diese hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.
- (2) Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres und bei Personen unter 16 Jahren deren gesetzliche Vertretung erkennen bei der Anmeldung die Bestimmungen der Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Dienststellen, juristische Personen und Firmen können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen nutzen. Mit der Unterschrift der bevollmächtigten Person gilt die Kenntnisnahme der Benutzungsordnung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgabe der Bibliothek werden persönliche Daten des Kunden wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, bei Minderjährigen auch Name und Vorname des gesetzlichen Vertreters im erforderlichen Umfang elektronisch nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihren aktuellen Fassungen erfasst und verarbeitet.

§ 3 Bibliotheksausweis

- (1) Nach der Anmeldung erhält die Kundin/der Kunde einen kostenlosen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt.
- (2) Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die eingetragene Kundin/der eingetragene Kunde bzw. dessen gesetzliche Vertretung.
- (3) Änderungen des Namens und der Anschrift sind umgehend mitzuteilen.
- (4) Für die Zweitausstellung eines Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung (Anlage 1) erhoben.
- (5) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Benutzung

- (1) Für alle Buchungsvorgänge ist der Bibliotheksausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen des Bibliothekspersonals vorzuzeigen.
- (2) Die aktuell gültigen Leihfristen der einzelnen Medienarten und die Anzahl der möglichen Verlängerungen sind durch Aushang vor Ort und über die Homepage der Bibliothek einsehbar.
- (3) Die Anzahl der zu entleihenden Medien ist in das Ermessen der Bibliotheksleitung gestellt und kann begrenzt werden.
- (4) Die entliehenen Medien sind der Bibliothek fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Gebühr gemäß Gebührenordnung (Anlage 1) zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte. Bei schriftlicher Erinnerung fällt zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr (Anlage 1) an.
- (5) Die Leihfrist kann höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Diese kann persönlich, telefonisch oder online erfolgen.
- (6) In der Bibliothek werden Medien über die Selbstverbucher ausgeliehen und zurückgegeben. Sie müssen vor der Ausleihe von der Kundin/von dem Kunden auf Vollständigkeit überprüft werden. Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.
- (7) Die Kundin/der Kunde muss den Verbuchungsvorgang am Selbstverbucher stets mit „Fertig“ (Sitzung beenden) abschließen, bevor sie/er die Station verlässt. Für Fremdbuchungen auf ihrem/seinem nicht geschlossenen Konto haftet die Kundin/der Kunde.
- (8) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Bestimmte Medienarten können seitens der Bibliothek von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden.
- (9) Die Bibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (10) Die Bibliothek kann Medien von der Ausleihe ausschließen.
- (11) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Verbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.

§ 5 Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können gemäß den Bestimmungen der jeweiligen geltenden Leihverkehrsordnung des Landes NRW im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.
- (2) Die Benutzung dieser bestellten Medien erfolgt nach den Auflagen der gebenden Institution.
- (3) Pro Medium wird eine Pauschalgebühr gemäß Gebührenordnung (Anlage 1) erhoben.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
- (2) Alle Medien sind im Interesse der Allgemeinheit sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen, z. B. Beschmutzung, Nässe und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Als Beschädigungen gelten auch Unterstreichungen, Bemerkungen, Markierungen, Kratzer auf audiovisuellen und digitalen Medien, unabhängig von ihrer Funktionsfähigkeit.
Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Kundin/von dem Kunden auf erkennbare Mängel hin zu prüfen. Vorhandene Schäden sind ebenso wie das Fehlen von Bestandteilen (z.B. Spielfiguren) unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist die Kundin/der Kunde in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Bei Verlust von Medien ist die Ersatzbeschaffung der aktuellen Auflage durch die Kundin/den Kunden oder Schadensersatz in Höhe des gegenwärtigen Neuanschaffungspreises zu leisten. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung (Anlage 1) erhoben. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet die Kundin/der Kunde, auf deren/dessen Bibliotheksausweis entliehen wurde.
- (4) Gibt die Kundin/der Kunde die entliehenen Medien trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht zurück, kann Schadensersatz verlangt werden. Die Ansprüche nach der Gebührenordnung (Anlage 1) bleiben unberührt.
- (5) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die eingetragene Kundin/der eingetragene Kunde bzw. dessen gesetzliche Vertretung. Dies gilt auch für den Verlust des Bibliotheksausweises, es sei denn, der Verlust wurde unverzüglich angezeigt.
- (6) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von Medien, Geräten und Dienstleistungen entstehen.
- (7) Die Kundin/der Kunde hat die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet die Kundin/der Kunde.

§ 7 Bibliothek der Dinge

- (1) Alle Geräte und Gegenstände sind im Interesse der Allgemeinheit ordnungsgemäß, pfleglich und zweckgerichtet zu behandeln und vor Beschädigungen, z. B. Beschmutzung, Nässe und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Die Kundin/der Kunde verpflichtet sich, die Bedienungs-, Sicherheits- und Benutzungshinweise der Geräte und Gegenstände einzuhalten, sowie die Risiken zu beachten und ihr Verhalten darauf abzustimmen. Vor jeder Ausleihe sind die Geräte und Gegenstände von der Kundin/von dem Kunden auf erkennbare Mängel hin zu prüfen. Vorhandene Schäden sind ebenso wie das Fehlen von Bestandteilen unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Die Ausleihe und Rückgabe der Geräte und Gegenstände erfolgt ausschließlich vor Ort. Die Bibliothek behält sich vor, Ausleihe und Rückgabe der Gegenstände auf die Servicezeit zu beschränken.
- (3) Der Verlust entliehener Geräte und Gegenstände bzw. Beschädigungen an Geräten und Gegenständen sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist die Kundin/der Kunde in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl des Geräts oder Gegenstands muss der gegenwärtige Neuanschaffungspreis seitens der Kundin/des Kunden gezahlt werden. Bei unvollständiger Rückgabe der Geräte/der Gegenstände werden fehlende Teile auf Kosten der Kundin/des Kunden nachbestellt. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Geräte und Gegenstände haftet die Kundin/der Kunde, auf deren/dessen Bibliotheksausweis entliehen wurde.
- (4) Alle Geräte und Gegenstände sind vor der Rückgabe auf Sauberkeit und Funktion zu testen.
- (5) Die Nutzung sämtlicher Geräte und Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bibliothek Verl übernimmt keinerlei Haftung bei nicht sachgerechter Verwendung.

§ 8 Internet und WLAN

- (1) Bei der Benutzung des Internets bzw. WLAN in der Bibliothek sind die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Die nutzende Person ist verpflichtet, keine strafrechtlich relevanten Inhalte abzurufen. Insbesondere ist der Aufruf oder die Verbreitung von rassistischen, pornographischen, beleidigenden oder für Minderjährige ungeeigneten Inhalten untersagt. Die Bibliothek hat keinen Einfluss auf die Inhalte im Internet. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für die Qualität, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Information.
- (2) Die Geräte der Bibliothek können vor Ort unentgeltlich genutzt werden. Die Nutzung regelt die Bibliothek. Bei Missbrauch, insbesondere der Verletzung geltender Rechtsvorschriften, kann die Bibliothek Personen von der Benutzung der Internet-Arbeitsplätze und der Geräte ausschließen.
- (3) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf Rechnern der Bibliothek Verl weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware sind untersagt. Bei Veränderungen an der Installation und Konfiguration müssen die entstandenen Kosten zur Behebung des Schadens vom Benutzer getragen werden. Die Bibliothek Verl behält sich ggf. einen Ausschluss von der Benutzung vor.

§ 9 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- (1) Der Bibliotheksleitung und deren Vertretung steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Jede Kundin/jeder Kunde hat sich so zu verhalten, dass andere Kundinnen/Kunden nicht gestört oder in der Nutzung beeinträchtigt werden. Eltern und Begleiter sind ausdrücklich verpflichtet, in der Bibliothek ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen.
- (3) Essen und Trinken sind außerhalb des Cafébereichs nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

- (4) Den Kundinnen/Kunden stehen für Mäntel, Taschen, Schirme usw. Garderoben und Taschenschränke zur Verfügung.
Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Bibliothek erlässt Nutzungsbedingungen für die Open Library.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere die Fristen wiederholt überschreiten, ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder ganz von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

**Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Bibliothek Verl
Gebührenordnung**

- | | | |
|------|--|--------|
| (1) | Die Benutzung der Bibliothek ist unentgeltlich. | |
| (2) | Säumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist pro Medieneinheit und/oder Gegenstand und je angefangener Woche | 0,50 € |
| | Es ist in das Ermessen der Bibliotheksverwaltung gestellt, bis zu einer Woche Karenztage einzuräumen. | |
| (3) | 1. schriftliche Erinnerung | 1,50 € |
| | 2. schriftliche Erinnerung | 2,00 € |
| | 3. schriftliche Erinnerung | 3,00 € |
| | Das Versenden von Erinnerungsschreiben erfolgt frühestens zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist. | |
| (4) | Vorbestellung pro Medieneinheit und/oder Gegenstand | 0,50 € |
| (5) | Benachrichtigung über die Anschaffung eines gewünschten Mediums und/oder Gegenstands | 0,50 € |
| (6) | Vermittlung einer Medieneinheit aus einer auswärtigen Bibliothek (Fernleihe): pro Medium/Gegenstand | 3,00 € |
| (7) | Ersatz eines Bibliotheksausweises
für Erwachsene/Jugendliche (ab 16 J.) | 3,00 € |
| | für Kinder | 2,00 € |
| (8) | Ermittlung einer neuen Benutzeranschrift/eines neuen Namens | 3,00 € |
| (9) | Pauschale Bearbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffung von beschädigten oder verlorenen Medien/Gegenständen | 3,00 € |
| (10) | Verlust / Beschädigung von Medienhülle, Cover und Beilage, z.B. bei CDs, je | 1,50 € |
| (11) | Verlust / Beschädigung eines RFID-Etiketts | 1,50 € |
| (12) | Sonstige Service- und Ersatzleistungen, z. B. Spielteile werden zum Selbstkostenpreis berechnet. | |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Bebauungsplans Nr. 78 „Leinenweg-Ost“ gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 22.08.2023 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 78 „Leinenweg-Ost“ gefasst:

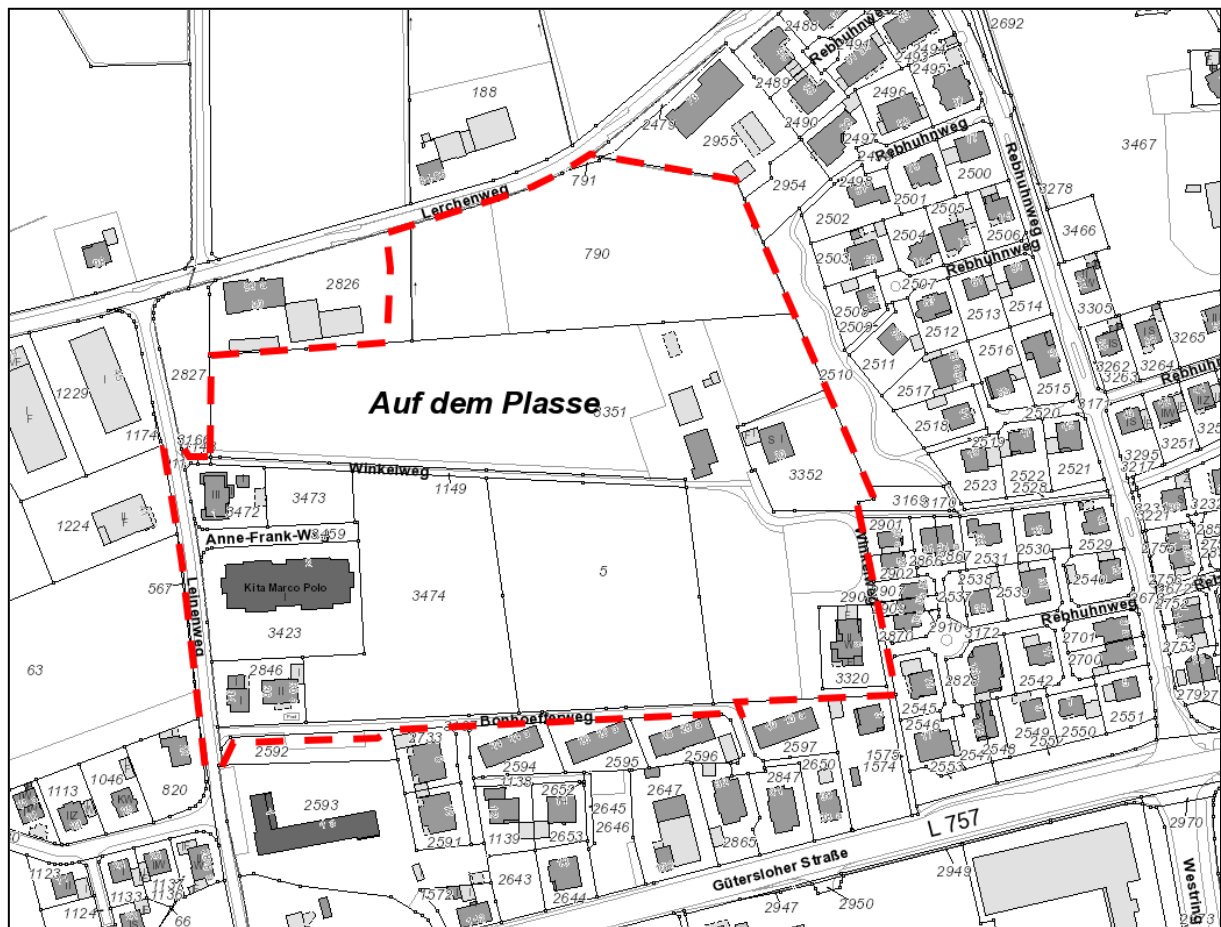
„Der Bebauungsplan Nr. 78 „Leinenweg-Ost“ wird mit Begründung und den zugehörigen Anlagen gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.“

Der Bebauungsplan Nr. 78 „Leinenweg-Ost“ ist mitsamt Begründung, der zusammenfassenden Erklärung und allen dazugehörigen Unterlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 252 und 253, während der Dienststunden einsehbar.

Die Bebauungsplanunterlagen können gem. § 10a BauGB des Weiteren über das Portal Stadtplanung-Online der Stadt Verl (online abrufbar unter <https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung.html>) sowie über das zentrale Portal des Landes Nordrhein-Westfalen (online abrufbar unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 78 „Leinenweg-Ost“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit gestrichelter Linie umrandet dargestellt (Abbildung 1).



Die Kompensation erfolgt im Rahmen des Öko-Kontos der Stadt Verl. Folgende Ausgleichsflächen außerhalb des Bebauungsplangebietes sind dem Bebauungsplan Nr. 78 „Leinenweg-Ost“ zugeordnet:

- Gemarkung Sende, Flur 14, Flurstück 106
- Gemarkung Österwiehe, Flur 11, Flurstück 518
- Gemarkung Österwiehe, Flur 11, Flurstück 559 tlw.

Die räumliche Lage der zugeordneten Ausgleichsflächen kann den nachfolgenden Kartenausschnitten entnommen werden (Abbildungen 2-4).

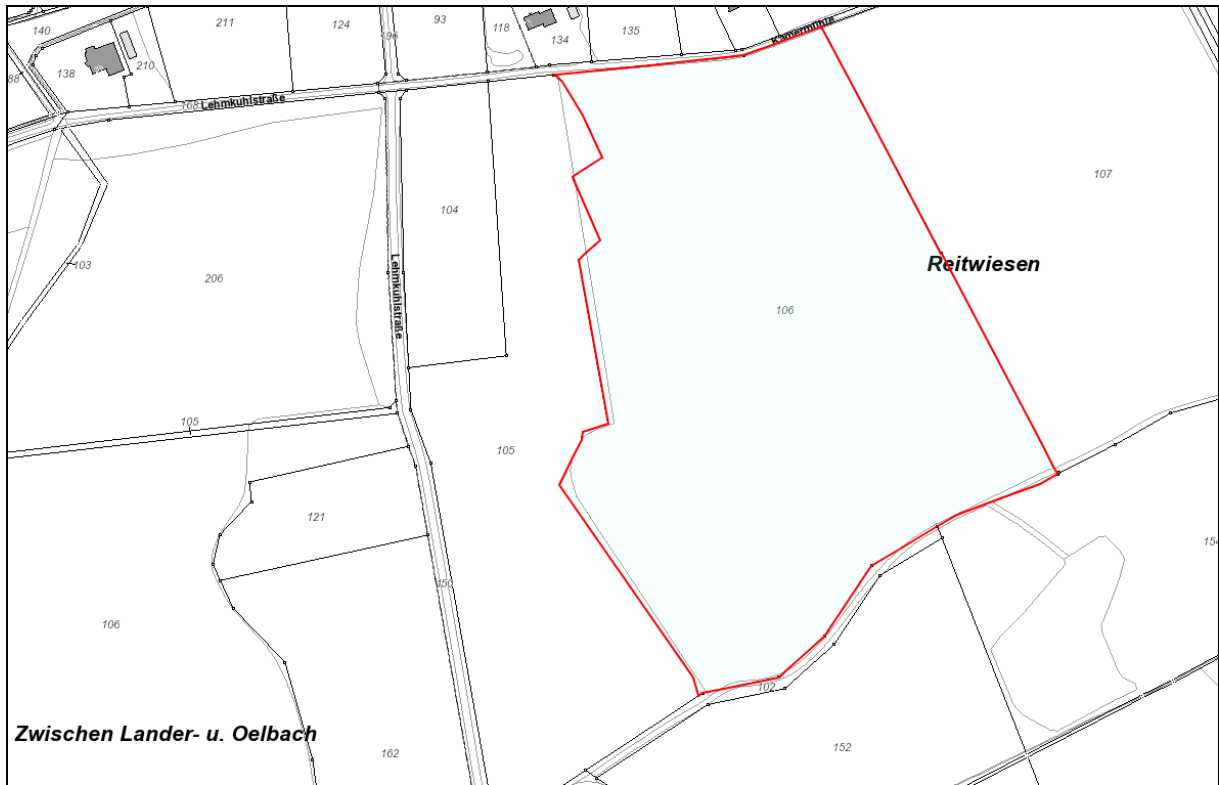


Abbildung 2: Verortung Ausgleichsfläche Gemarkung Sende, Flur 14, Flurstück 106

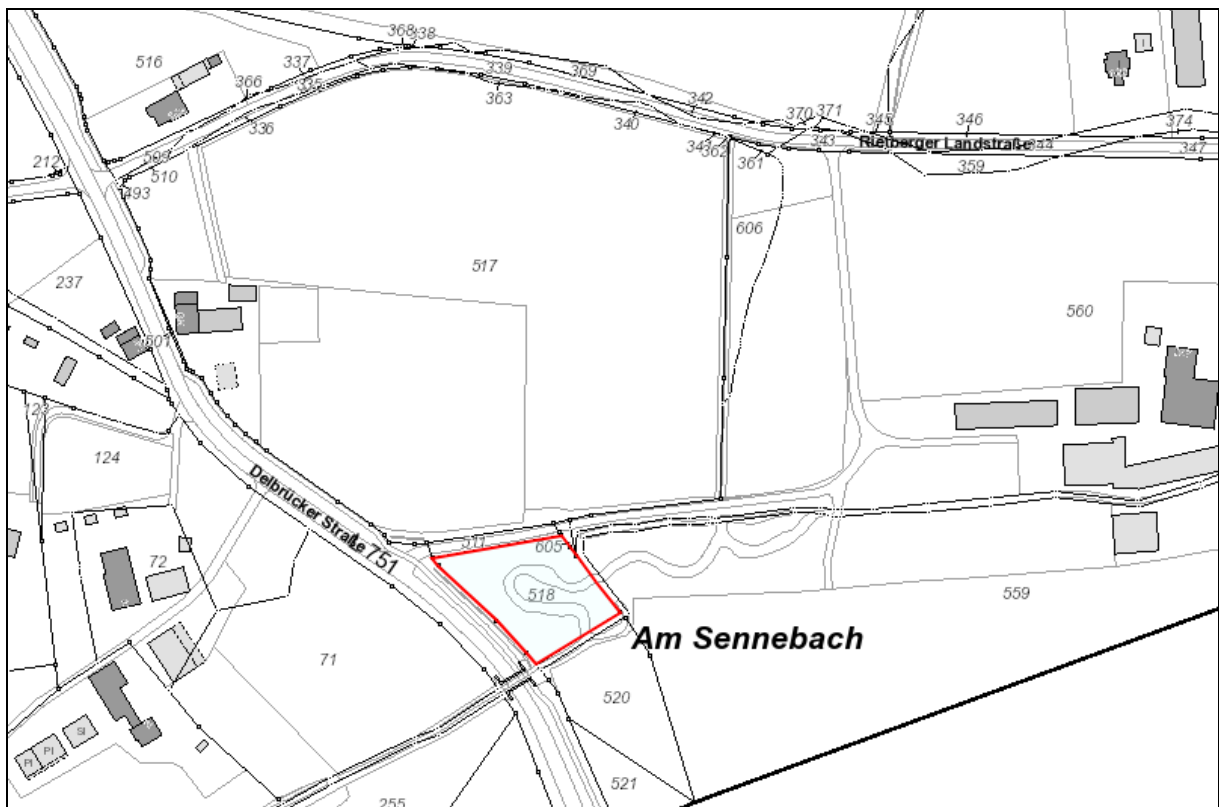


Abbildung 3: Verortung Ausgleichsfläche Gemarkung Österwiehe, Flur 11, Flurstück 518

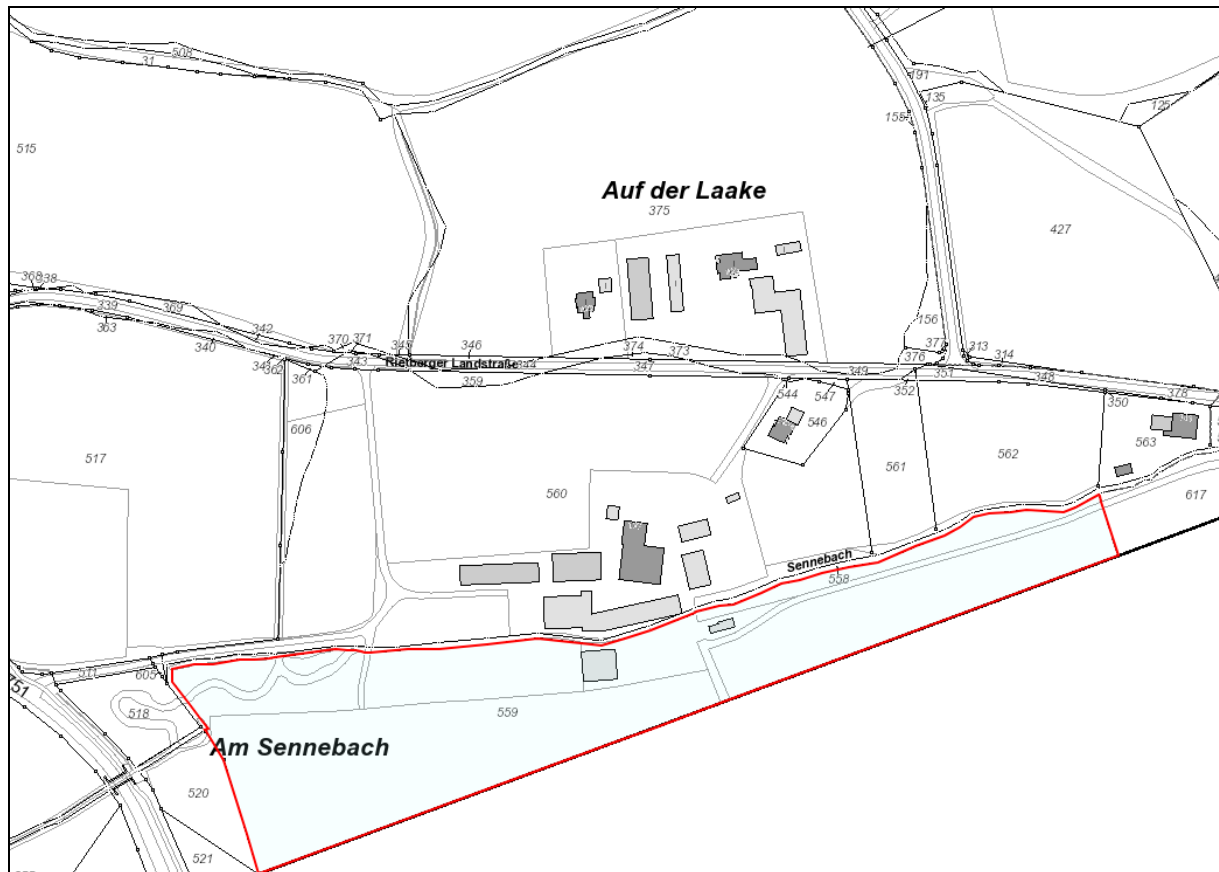


Abbildung 4: Verortung Ausgleichsfläche Gemarkung Österwiehe, Flur 11, Flurstück 559

Entschädigungsansprüche

Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 (3) Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 78 „Leinenweg-Ost“ wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB i. V. m. § 7 (4) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Leinenweg-Ost“ nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 78 „Leinenweg-Ost“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 78 „Leinenweg-Ost“ rechtskräftig.

Verl, den 29.08.2023

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Verl

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 22.08.2023 folgenden Beschluss über die Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes gefasst:

„Der vorgeschlagenen Erweiterung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt Verl wird zugestimmt. Die Teilfortschreibung 2023 des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Verl wird als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen.“

Die Unterlagen zur Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes sind ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 252 und 253, während der Dienststunden einsehbar.

Die Unterlagen können des Weiteren über den Internetauftritt der Stadt Verl (online abrufbar unter <https://www.verl.de/stadt-zukunft/stadtentwicklung/weitere-baukonzepte.html>) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Konzeptes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Verl ist somit als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB Beurteilungs- und Abwägungsgrundlage für die Bauleitplanung und dient Politik, Verwaltung, Einzelhandel und Investoren als Planungs- und Entscheidungshilfe. Mit dieser Bekanntmachung erhält die Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes ihre rechtliche Wirkung.

Die Neuabgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches Verl Innenstadt, der im Rahmen der Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Verl erweitert wurde, ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit farbiger Linie umrandet dargestellt (Abbildung 1).

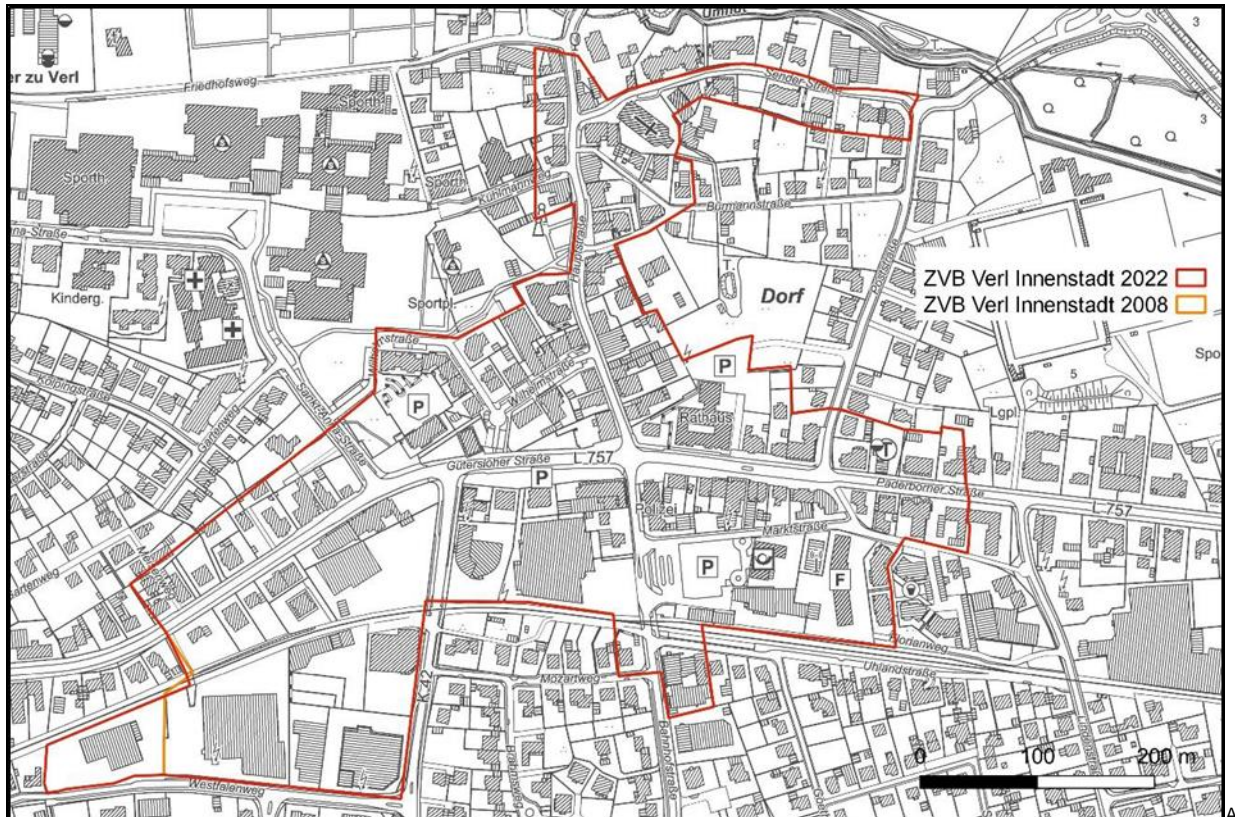


Abbildung 1: Neuabgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches Verl Innenstadt

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Verl wird hiermit gem. § 52 (2) GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Verl öffentlich bekannt gemacht.

Verl, den 29.08.2023

Michael Esken
Bürgermeister

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**

für den Monat August 2023

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten	Sterbefälle	
Inländer	28	27	
Ausländer	2	2	
Insgesamt	30	29	
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
2		Inländer: + 2	Ausländer: - 2
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 31.07.2023	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.08.2023
Inländer weiblich	11.390	+ 12	11.402
Inländer männlich	11.593	- 3	11.590
Ausländer weiblich	1.497	+ 28	1.525
Ausländer männlich	1.876	+ 21	1.897
Insgesamt	26.356	+ 58	26.414

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 15/2023

Statistik des Standesamtes Verl für August 2023

G e b u r t e n:

Insgesamt		1
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		1
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0
	Jungen	1

E h e s c h l i e ß u n g e n: 9

Lebenspartnerschaften

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	17
Mit Wohnsitz in Verl	15
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	2

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	2
40 bis 65 Jahre alt	1
65 bis 70 Jahre alt	5
70 bis 80 Jahre alt	0
80 bis 90 Jahre alt	7
Über 90 Jahre alt	2